

Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.1997 (GV NW S. 430) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 16.12.2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 19.12.2006 beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Wülfrath betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen, Gehwege und Gehstreifen wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Wülfrath mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbstständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraumes zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterdienstverpflichtungen

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Wülfrath erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil der auf das allgemein öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht besteht, trägt die Stadt Wülfrath.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück über eine unselbstständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbstständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptweg zugewandte Seite zugrunde zu legen. Selbstständige Wegeparzellen oder Garagenhöfe, die nur den Zugang oder die Zufahrt zur gereinigten Straße vermitteln, werden nicht berücksichtigt. Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind die Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--|---------|
| • für Fußgängerzonen (Tarif 1) | 23,60 € |
| • für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen (Tarif 2) | 2,17 € |
| • für Straßen des innerörtlichen Verkehrs (Tarif 3) | 1,89 € |
| • für Straßen des überörtlichen Verkehrs (Tarif 4) | 1,60 € |

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- | | |
|--|---------|
| • für Fußgängerzonen (Tarif 5) | 15,34 € |
| • für Straßen der Einsatzstufe 1 (Tarif 6) | 3,07 € |
| • für Straßen der Einsatzstufe 2 und 3 (Tarif 7) | 1,53 € |

Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in den Absätzen 4 und 5 genannten Straßenarten bzw. Einsatzstufen des Winterdienstes ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Wülfrath das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf dem Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusmäßigen Straßenreinigung auf der gesamten Straße für weniger als zweimal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungsverpflichtung nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 – 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist die Bürgermeisterin.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wülfrath über die Straßenreinigung und die Erhebung der von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.2007 außer Kraft.

Straßenverzeichnis
gemäß § 2 (1) und § 3 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Bezeichnung	Stadt			Grundstücks-eigentümer					
	Winterdienst	Einsatzstufe ¹⁾	Reinigung ²⁾	Fahrbahn Reinigung ²⁾	Fahrbahn Winterdienst ³⁾	Gehweg Reinigung ⁴⁾ u. Winterdienst	Gehstreifen Winterdienst	Tarif	
1	2	3	4	6	7	8	9	10	
ADP-Straße	X	2	X			X		2+7	
Ahornweg	X	3	X			X		2+7	
Ahornweg - Fußweg Haus.-Nr. 1 bis 4						X			
Akazienweg	X	3	X			X		2+7	
Alte Ratinger Landstraße	X	2	X			X		3+7	
Alte Ratinger Landstraße - Verbindungsweg zur B.-Brecht-Str.						X			
Am alten Bahnhof				X	X		X		
Am Braken - Am Kalkofen bis Am Wasserturm			X		X		X	2	
Am Braken - Liegnitzer Straße bis Haus-Nr. 12	X	2	X			X		2+7	
Am Braken - Haus-Nr. 12 bis Am Kalkofen							X		
Am Braken - Haus-Nr. 36 bis Garagenhöfe				X	X		X		
Am Braken - Verbindungswege/Treppen zum Am Kalkofen						X			
Am Bruch			X		X		X	2	
Am Bruch - Verbindungsweg zum Am Kalkofen						X			
Am Diek	X	1	X			X		3+6	
Am Hang	X	3	X				X	2+7	
Am Hang - Verbindungsweg zum Höhenweg				X	X				
Am Höfchen	X	3	X			X		2+7	
Am Höfchen - Stichweg bis Haus-Nr. 9				X	X		X		
Am Höfchen - Stichstraße Haus-Nr. 2 bis 16				X	X	X			
Am Kalkofen			X		X		X	2	
Am Kalkofen - Verbindungswege zum Am Schlagbaum						X			
Am Kalkofen - Verbindungswege/Treppen zum Am Braken						X			
Am Kalkofen - Verbindungsweg Haus-Nr. 17 bis 23						X			
Am Kliff	X	1	X			X		3+6	
Am Müllerbaum	X	3	X			X	X	2+7	
Am Müllerbaum - Verbindungsweg/Treppe zur Mettmanner Straße						X			
Am Pütt - Zur Loev bis Wendeplatz	X	3	X			X		2+7	
Am Pütt – Fußgängerzone	X		FZ ⁵⁾				X	1+5	
Am Pütt - Verbindungsweg zur Julius-Imig-Straße						X			
Am Schlagbaum			X		X		X	2	
Am Schlagbaum - Verbindungswege zum Am Kalkofen						X			
Am Schlagbaum - Verbindungsweg zum Mautweg						X			
Am Siepen			X		X	X		2	

Am Stadtpark			X			X		X	2
Am Wasserturm - Ellenbeek bis Haus-Nr. 46	X	3	X					X	2+7
Am Wasserturm - Haus-Nr. 46 bis 68			X			X		X	2
	Stadt			Grundstücks-eigentümer					
Bezeichnung	Winterdienst	Einsatzstufe¹⁾	Reinigung²⁾	Fahrbahn Reinigung²⁾	Fahrbahn Winterdienst³⁾	Gehweg Reinigung⁴⁾ u. Winterdienst	Gehstreifen Winterdienst		Tarif
1	2	3	4	6	7	8	9	10	
Amselweg			X		X	X			2
Amselweg - Verbindungsweg zum Finkenweg						X			
Anemonenweg			X		X		X		2
Anemonenweg - Stichweg zur Alte Kölnischen Landstraße				X	X		X		
Anemonenweg - Stichweg Haus-Nr. 29 bis 37				X	X		X		
Angerweg - geschlossene Ortslage	X	2	X			X	X		2+7
August-Thyssen-Straße	X	3	X			X			2+7
Bahnhofstraße	X	1	X			X			3+6
Bausenhaus				X	X		X		
Beethovenstraße	X	1	X			X			2+6
Beethovenstraße - Parallelweg Haus-Nr. 4 bis 8				X	X		X		
Bergstraße - Mettmanner Straße bis Zur Hotzepar	X	3	X			X			2+7
Bergstraße - von Haus-Nr. 41 bis 73				X	X		X		
Bergstraße - Verbindungsweg zur Mittelstraße						X			
Bergstraße - Verbindungsweg zur Ringstraße						X			
Bertold-Brecht-Straße	X	3	X			X			2+7
B.-Brecht-Straße - Verbindungsweg zur Alte Ratinger Landstr.						X			
Birkenweg	X	3	X				X		2+7
Birkenweg - Verbindungsweg zum Metzgeshauser Weg						X			
Bleiwäsche			X	X			X		2
Bleiwäsche - Verbindungsweg zur Wilhelmshöhe						X			
Bockswiese				X	X		X		
Breslauer Straße	X	3	X				X		2+7
Bringmannshaus	X	3	X			X	X		2+7
Buchenweg - Kastanienallee bis Eichenweg	X	1	X			X			3+6
Buchenweg - Stichstraße zur Lindenstraße				X	X	X			
Buchenweg - Verbindungsweg zum Föhrenweg/Platanenweg						X			
Chemnitzer Straße	X	3	X			X	X		2+7
Chemnitzer Straße - Treppenanlage zur Magdeburger Straße						X			
Chemnitzer Straße - Stichweg Haus-Nr. 1 bis 5				X	X		X		
Conrad-Verlohr-Straße				X	X		X		
Danziger Straße	X	1	X			X			3+6
Danziger Straße - Verbindungsweg zur Tiegenhöfer Straße						X			
Danziger Straße - Verbindungswege zur Memeler Straße						X			
Dieselstraße	X	1	X			X			2+6
Dorfanger	X	3	X			X			2+7

Dorfanger - Verbindungsweg zum Meisenweg							X		
Dorfstraße - geschlossene Ortschaft	X	3	X				X	X	2+7
Dresdener Straße	X	3	X				X		2+7
Dresdener Straße - Verbindungswege zur Ellenbeek							X		
Drosselweg					X	X		X	
	Stadt			Grundstücks-eigentümer					
Bezeichnung	Winterdienst	Einsatzstufe¹⁾	Reinigung²⁾	Fahrbahn Reinigung²⁾	Fahrbahn Winterdienst³⁾	Gehweg Reinigung⁴⁾ u. Winterdienst	Gehstreifen Winterdienst		Tarif
1	2	3	4	6	7	8	9	10	
Düsseler Straße (L 199) - Wilhelmstraße bis Lindenstraße	X	1	X			X		3+6	
Düsseler Straße - Alte Kölnische Landstraße bis Haus-Nr. 68	X	1	X			X		4+6	
Düsseler Straße - Oetelshofer Weg bis Haus-Nr. 75	X	1	X			X		4+6	
Eichendorffstraße			X		X		X	2	
Eichenweg - Mettmanner Straße bis Buchenweg	X	1	X			X		3+6	
Eichenweg - Buchenweg bis Akazienweg	X	3	X			X		3+7	
Ellenbeek - Wilhelmstraße bis Flehenberg	X	1	X			X	X	3+6	
Ellenbeek - Stichweg Chemnitzer Straße Haus-Nr. 1 bis 5				X	X		X		
Ellenbeek - Stichstraße Haus-Nr. 49 bis 65				X	X		X		
Ellenbeek - Verbindungsweg zum Weg Maushäuschen						X			
Ellenbeek - Verbindungswege zur Dresdener Straße						X			
Ellenbeek - Verbindungswege zur Fußgängerzone "Roter Platz"						X			
Ellenbeek - Stichstraße Haus-Nr. 51 bis 65a				X	X		X		
Erlenweg	X	3	X			X		2+7	
Ernst-Moritz-Arndt-Straße - Kirschbaumstr. bis Havemannstr.	X	3	X			X		2+7	
Ernst-Moritz-Arndt-Straße - Stichstraße Haus-Nr. 7 bis 28			X		X	X	X	2	
Fichtenweg	X	3	X			X	X	2+7	
Finkenweg	X	2	X			X		2+7	
Finkenweg - Verbindungsweg zum Amselweg						X			
Finkenweg - Verbindungsweg zur Tillmannsdorfer Straße						X			
Finkenweg - Parallelstraße zur L 422				X	X		X		
Finkenweg - Stichstraße Haus-Nr. 31 bis 40				X	X		X		
Finkenweg - Stichstraße Haus-Nr. 55 bis 61				X	X		X		
Flandersbach - geschlossene Ortschaft	X	2		X		X		7	
Flandersbacher Straße - Mettmanner Straße bis Im Grüental	X	1	X			X		3+6	
Flandersbacher Straße - Am Kliff bis Angerweg, OD - K 34	X	1	X			X		3+6	
Flandersbacher Straße - Verbindungsweg zur Ringstraße						X			
Flehenberg - Danziger Straße bis verkehrsberuhigter Bereich	X	1	X			X		2+6	
Flehenberg - verkehrsberuhigter Bereich	X	1	X				X	2+6	
Flehenberg - Danziger Straße bis Haus-Nr. 34	X	3	X			X		2+7	
Flehenberg - Stichstraße Haus-Nr. 109 bis 127				X	X	X			
Flehenberg - Verbindungsweg zur Marienburger Straße						X			
Flehenberg - Düsseler Straße bis Haus-Nr. 8				X	X		X		
Flügelkämpchen	X	2	X			X	X	2+7	

Föhrenweg	X	3	X				X	2+7
Föhrenweg - Verbindungsweg zum Buchenweg						X		
Fortunastraße	X	2	X			X	X	2+7
Fortunastraße - Verbindungsweg zum Karlshauser Weg						X		
Frickenhausweg	X	3	X			X		2+7
Frowinkelshäuschen			X		X		X	2
Gartenstraße	X	3	X			X	X	2+7
	Stadt			Grundstücks-eigentümer				
Bezeichnung	Winterdienst	Einsatzstufe¹⁾	Reinigung²⁾	Fahrbahn Reinigung²⁾	Fahrbahn Winterdienst³⁾	Gehweg Reinigung⁴⁾ u. Winterdienst	Gehstreifen Winterdienst	Tarif
1	2	3	4	6	7	8	9	10
Gerhart-Hauptmann-Straße				X	X		X	
Gladiolenweg			X		X		X	2
Goethestraße	X	1	X			X		3+6
Goethestraße - Verbindungsweg zur Wilhelmstraße						X		
Görtzheide			X		X		X	2
Görtzheide - Verbindungsweg zur L 422						X		
Hackestraße				X	X		X	
Halfmannstraße - Kirschbaumstraße bis Havemannstraße	X	3	X			X		2+7
Halfmannstraße - Kirschbaumstraße bis Goethestraße				X	X		X	
Hammerstein	X	3	X				X	2+7
Hans-Böckler-Straße	X	3	X				X	2+7
Haselnussweg			X		X		X	2
Haus Düssel				X	X		X	
Havemannstraße	X	3	X			X		2+7
Heidestraße	X	3	X			X		2+7
Heinrich-Heine-Straße	X	3	X			X		2+7
Heinrich-Heine-Straße - Verbindungsweg zur Maikammer						X		
Henry-Ford II-Straße	X	1	X			X		3+6
Hermann-Hesse-Straße	X	3	X			X		2+7
Herminghausweg			X		X		X	2
Heumarktstraße			X		X		X	2
Höhenweg - geschlossene Ortslage	X	3	X			X		2+7
Hohlweg - geschlossene Ortslage	X	3	X				X	2+7
Holunderweg	X	3	X			X		2+7
Im Grünental	X	3	X			X		2+7
Im Spring - Fußgängerzone	X		FZ ⁵⁾				X	1+5
In den Eschen - Lindenstraße bis Kastanienallee	X	1	X			X		3+6
In den Eschen - Kastanienallee bis Ulmenweg	X	2	X			X		2+7
Jahnstraße	X	3	X				X	2+7
Julius-Imig-Straße	X	3	X			X		2+7
Julius-Imig-Straße - Verbindungsweg zum Am Pütt						X		
Kapellenweg	X	3	X				X	2+7

Karlsbader Straße	X	3	X			X			2+7
Karlsbader Straße - nördliche Stichwege						X			
Karlsbader Straße - Stichstraße zu den Garagen				X	X	X			
Karlsbader Straße - Stichstraße ab Haus-Nr. 65				X	X	X			
Karlsbader Straße - Verbindungswege						X			
Karlshäuser Weg - L 422 bis Frohwinkelshäuschen	X	3	X			X			2+7
Karlshäuser Weg - Verbindungsweg zur Zur Löckerheide				X	X		X		
Karlshäuser Weg - Verbindungsweg zur Fortunastraße						X			
Kastanienallee	X	1	X			X			3+6
	Stadt			Grundstücks-eigentümer					
Bezeichnung	Winterdienst	Einsatzstufe¹⁾	Reinigung²⁾	Fahrbahn Reinigung²⁾	Fahrbahn Winterdienst³⁾	Gehweg Reinigung⁴⁾ u. Winterdienst	Gehstreifen Winterdienst	Tarif	
1	2	3	4	6	7	8	9	10	
Kastanienallee - Stichstraße zu Haus-Nr. 17				X	X		X		
Kastanienallee - Verbindungsweg zum Ligusterweg						X			
Kiefernweg	X	3	X			X			2+7
Kirchplatz - einschl. der Zuwege und Treppen				X	X		X		
Kirschbaumstraße	X	3	X			X			2+7
Kruppstraße - geschlossenen Ortslage	X	1	X			X			2+6
Langendorfer Straße	X	3	X	X		X			2+7
Langendorfer Straße - Stichwege				X	X		X		
Lärchenweg	X	3	X			X			2+7
Lärchenweg - Stichweg zum Gymnasium						X			
Liegnitzer Straße	X	2	X			X	X		2+7
Ligusterweg	X	3	X				X		2+7
Ligusterweg - Verbindungswege zum Ulmenweg						X			
Ligusterweg - Stichweg zur Grünanlage/Spielplatz						X			
Ligusterweg - Verbindungsweg zur Kastanienallee						X			
Lindenstraße (L 422)	X	1	X				X		4+6
Lönsweg	X	3	X				X		2+7
Magdeburger Straße	X	3	X			X			2+7
Magdeburger Straße - Stichwege im Bereich Haus-Nr. 2 bis 26						X			
Magdeburger Straße - Treppenanlage zur Chemnitzer Straße						X			
Maikammer	X	3	X				X		2+7
Maikammer - Verbindungsweg zur Heinrich-Heine-Straße						X			
Maikammer - Verbindungsweg zur Mettmanner Straße						X			
Marienburger Straße	X	3	X			X			2+7
Marienburger Straße - Verbindungsweg zum Flehenberg						X			
Marienburger Straße - Verbindungsweg zur Memeler Straße						X			
Marienburger Straße - Stichstraßen zu den Garagen				X	X				
Maushäuschen – Haus-Nr. 21 bis Treppe Am Schlagbaum				X			X		
Maushäuschen - Liegnitzer Straße bis Treppe Am Schlagbaum	X	3	X				X		2+7
Maushäuschen - Am Wasserturm bis Haus-Nr. 21				X	X		X		

Maushäuschen - Verbindungsweg zur Ellenbeek						X		
Maushäuschen - Verbindungsweg zum Am Kalkofen						X		
Mautweg			X		X		X	2
Mautweg - Verbindungsweg zum Am Schlagbaum						X		
Mautweg - Verbindungsweg zum Am Wasserturm						X		
Meisenweg	X	3	X				X	2+7
Meisenweg - Verbindungsweg zum Dorfanger						X		
Memeler Straße	X	3	X			X		2+7
Memeler Straße - Verbindungswege zur Danziger Straße						X		
Memeler Straße - Stichweg bis Haus-Nr. 2 bis 8						X		
Memeler Straße - Verbindungsweg zur Marienburger Straße						X		
	Stadt			Grundstücks-eigentümer				
Bezeichnung	Winterdienst	Einsatzstufe¹⁾	Reinigung²⁾	Fahrbahn Reinigung²⁾	Fahrbahn Winterdienst³⁾	Gehweg Reinigung⁴⁾ u. Winterdienst	Gehstreifen Winterdienst	Tarif
1	2	3	4	6	7	8	9	10
Mettmanner Straße	X	1	X			X		4+6
Mettmanner Straße - Parallelstraße Haus-Nr. 102 bis 110				X	X	X	X	
Mettmanner Straße - Verbindungsweg zum Am Müllerbaum						X		
Mettmanner Straße - Verbindungsweg zum Metzgeshauser Weg						X		
Mettmanner Straße - Verbindungsweg zum Zedernweg						X		
Mettmanner Straße - Verbindungsweg zur Maikammer						X		
Mettmanner Straße - Verbindungsweg zur Wilhelmshöhe						X		
Mettmanner Straße - Verbindungsweg zur Zur Löckerheide						X		
Metzgeshauser Weg - Ahornweg bis geschlossene Ortslage	X	3	X			X		2+7
Metzgeshauser Weg - Ahornweg bis Mettmanner Straße						X		
Metzgeshauser Weg - Stichstraße bis Haus-Nr. 21	X	3	X				X	2+7
Metzgeshauser Weg - Verbindungsweg zum Lärchenweg						X		
Mittelstraße	X	3	X			X		2+7
Mittelstraße - Verbindungsweg zur Bergstraße						X		
Mozartstraße	X	1	X			X		2+6
Mühlenstraße			X		X		X	2
Mühlenstraße - Verbindungsweg zum Wareplatz						X		
Mühlenstraße - Verbindungswege zur Schwanenstraße						X		
Museumstraße	X	3	X			X		2+7
Nachtigallenweg			X		X		X	2
Narzissenweg			X		X		X	2
Nelkenweg			X		X		X	2
Nelkenweg - Verbindungsweg zur Düsseler Straße						X		
Norderbach - Röntgenstraße bis Silberberger Weg	X	3	X					2+7
Nordstraße	X	2	X				X	2+7
Nordstraße - Heumarkt bis Wegesperre				X	X		X	
Nordstraße - Verbindungsweg vor Haus-Nr. 1-3b zum Parkdeck						X		
Osterdelle	X	3	X				X	2+7

Osterdelle - Stichweg Haus-Nr. 1 bis 15				X	X		X	
Oetelshofer Weg - geschlossene Ortslage				X	X		X	
Pappelweg	X	3	X				X	2+7
Parkstraße	X	1	X			X		2+6
Platanenweg	X	3	X				X	2+7
Platanenweg - Verbindungsweg zum Buchenweg						X		
Reinhold-Schneider-Straße	X	3	X			X		2+7
Ringstraße	X	3	X			X	X	2+7
Ringstraße - Stichstraße Haus-Nr. 50 bis 84			X		X	X		2
Ringstraße - Stich- und Verbindungswege						X		
Rieler Feld			X		X		X	2
Robert-Bosch-Straße	X	1	X			X		2+6
Rohdenhauser Busch	X	3	X			X		2+7
	Stadt			Grundstückseigentümer				
Bezeichnung	Winterdienst	Einsatzstufe¹⁾	Reinigung²⁾	Fahrbahn Reinigung²⁾	Fahrbahn Winterdienst³⁾	Gehweg Reinigung⁴⁾ u. Winterdienst	Gehstreifen Winterdienst	Tarif
1	2	3	4	6	7	8	9	10
Röntgenstraße	X	2	X			X		2+7
Rosenweg - Düsseler Straße bis Nelkenweg	X	3	X			X		2+7
Rosenweg			X		X		X	2
Rosenweg - Stichweg					X	X	X	
Rotdornweg	X	3	X			X		2+7
Silberberger Weg - Wegesperre bis Ende Sportplatzanlage	X	3	X			X		2+7
Schillerstraße	X	3	X				X	2+7
Schlehenweg			X		X		X	2
Schlehenweg - Stichweg bis Haus-Nr. 17 Kastanienallee					X		X	
Schmachtenbergweg	X	3	X				X	2+7
Schulstraße	X	2	X			X		2+7
Schwanenstraße	X	3	X			X		2+7
Schwanenstraße - Fußgängerzone	X		FZ ⁵⁾				X	1+5
Schwanenstraße - Parallelstraßen zur Goethestraße				X	X		X	
Schwanenstraße - Stichstraße zu Haus-Nr. 3 bis 9				X	X	X		
Siedlerstraße - geschlossene Ortslage	X	3	X			X		2+7
Stettiner Straße	X	3	X				X	2+7
Stiftstraße - geschlossene Ortslage	X	3	X			X	X	2+7
Südstraße	X	3	X			X		2+7
Südstraße - Mozartstraße bis Krankenhaus	X	1	X			X		2+6
Tannenbergstraße	X	3	X				X	2+7
Tannenweg	X	3	X			X		2+7
Thomas-Mann-Straße	X	3	X			X	X	2+7
Tiegenhöfer Straße - Danziger Straße bis Wendeplatz	X	2	X			X		2+7
Tiegenhöfer Straße - Weg zur Fußgängerzone "Roter Platz"						X		
Tiegenhöfer Straße - Weg vom "Roter Platz" zur Ellenbeek						X		

Tiegenhöfer Straße - Verbindungsweg zur Danziger Straße						X		
Tiegenhöfer Straße - Stichweg bis Haus-Nr. 7a				X	X		X	
Tönisheider Straße	X	1	X			X		2+6
Tulpenweg			X	X			X	2
Tulpenweg - Stichweg Haus-Nr. 5 bis 11				X	X		X	
Ulmenweg	X	3	X			X	X	2+7
Ulmenweg - Verbindungswege zum Ligusterweg						X		
Ulmenweg - Stichweg zum Erlenweg Haus-Nr. 57						X		
Ulmenweg - Stichweg zur Grünanlage						X		
Veilchenweg			X		X		X	2
Veilchenweg - Stichweg Haus-Nr. 28 bis 30				X	X		X	
Velberter Straße - Zur Loev bis Mettmanner Straße	X	1	X			X		3+6
Velberter Straße - Mettmanner Straße bis Mittelstraße	X	2	X			X	X	2+7
Wareplatz				X	X		X	
Wareplatz - Verbindungsweg zur Mühlenstraße						X		
	Stadt			Grundstücks-eigentümer				
Bezeichnung	Winterdienst	Einsatzstufe¹⁾	Reinigung²⁾	Fahrbahn Reinigung²⁾	Fahrbahn Winterdienst³⁾	Gehweg Reinigung⁴⁾ u. Winterdienst	Gehstreifen Winterdienst	Tarif
1	2	3	4	6	7	8	9	10
Weidenweg	X	3	X				X	2+7
Weißdornweg	X	3	X			X		2+7
Weißdornweg - Verbindungsweg zur Lindenstraße						X		
Weststraße	X	3	X			X		2+7
Wiedenhofer Straße - Goethestraße bis Heumarktstraße	X	3	X				X	2+7
Wiedenhofer Straße - Fußgängerzone	X		FZ ⁵⁾				X	1+5
Wilhelm-Mittelmann-Straße	X	3	X			X		3+7
Wilhelm-Mittelmann-Straße - Stichweg zur Mettmanner Straße						X		
Wilhelmshöhe	X	3	X				X	2+7
Wilhelmshöhe - Verbindungsweg zur Bleiwäsche						X		
Wilhelmshöhe - Verbindungsweg zur Mettmanner Straße						X		
Wilhelmshöhe - nordöstliche Stichstraßen				X	X		X	
Wilhelmstraße - Mettmanner Straße bis Ende OD	X	1	X			X		4+6
Wilhelmstraße - Am Diek bis Mettmanner Straße	X	1	X			X		3+6
Wilhelmstraße - Fußgängerzone	X		FZ ⁵⁾				X	1+5
Wilhelmstraße - Verbindungsweg zur Goethestraße						X		
Wolfgang-Borchert-Straße	X	3	X			X		2+7
Wolfgang-Borchert-Straße - Stichweg bis Haus-Nr. 34						X		
Zechenweg			X		X		X	2
Zedernweg			X		X		X	2
Zedernweg - Verbindungsweg zur Mettmanner Straße						X		
Zeisigweg	X	2	X				X	2+7
Zeisigweg - Verbindungsweg zum Finkenweg						X		
Zur Fliethe	X	1	X			X		3+6

Zur Hotzepar	X	1	X			X		3+6
Zur Hotzepar - Verbindungsweg zur Ringstraße Haus-Nr. 68						X		
Zur Hotzepar - Verbindungsweg zur Ringstraße Haus-Nr. 81						X		
Zur Krakau	X	2	X				X	2+7
Zur Krakau - Stichstraße Haus-Nr. 11 bis 15				X	X		X	
Zur Krakau - Verbindungsweg Haus-Nr. 15 bis 37						X		
Zur Löckerheide			X		X		X	2
Zur Löckerheide - Verbindungsweg zur Mettmanner Straße						X		
Zur Loev	X	2	X			X		3+7
Zur Vorburg				X	X		X	
Zwingenberger Weg	X	1	X	X			X	3+6
Zwingenberger Weg - Stichstraße Haus-Nr. 59 bis 65			X		X		X	2

Erläuterungen:

1) Winterdienst durch die Stadt, Einsatzstufe 1:

Gemäß Dienstanweisung muss der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Einsatzstufe 1, werktags von 6:00 bis 20:00 durchgeführt werden. Sonn- und feiertags ist der Einsatz in der Zeit von 8:00 bis 20:00 durchzuführen.

Es muss so rechtzeitig gestreut werden, dass die zu sichernden Strecken der Einsatzstufe 1 an

Werktagen gegen 7.00 Uhr, an

Samstagen gegen 8.00 Uhr und an

Sonn- und Feiertagen gegen 9.00 Uhr

in ausreichend verkehrssicheren Zustand sind.

In der Einsatzstufe 1 werden in der Regel parallel zur Räumung, abstumpfende Stoffe und Streusalz verwendet.

1) Winterdienst durch die Stadt, Einsatzstufe 2 u. 3:

Gemäß Dienstanweisung muss der Winterdienst auf den Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage mit der Einsatzstufe 2 und 3, werktags von 7:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt werden.

In der Einsatzstufe 2 wird geräumt und bei Bedarf mit abstumpfenden Stoffen und in Sonderfällen Streusalz eingesetzt.

In der Einsatzstufe 3 wird ab einer Schneehöhe von 5 cm geräumt und bei Bedarf abstumpfende Stoffe eingesetzt.

2) Reinigung der Fahrbahn durch die Stadt und Grundstückseigentümer

Die Reinigung der Straßen erfolgt 14-tägig, je 1x zur Mitte und zum Ende eines Kalendermonats.

3) Grundstückseigentümer Winterdienst Fahrbahn:

Der durchzuführende Winterdienst entspricht der Einsatzstufe 3 der städtischen Verpflichtung.

4) Grundstückseigentümer Gehwegreinigung

Die Gehwege sind wöchentlich zu reinigen.

5) FZ (Fußgängerzone)

Die Reinigung erfolgt bei Bedarf täglich händisch und mechanisch.